

Inklusion ist ein Menschenrecht – ihre Bedeutung für den Sozialraum

von Ursel Becher

Inklusion als Begriff ist heute in aller Munde als politisches Ziel, als Auftrag, als Prinzip – manchmal hat man allerdings den Eindruck, dass die Vertreter der verschiedenen Bereiche und Ebenen kaum miteinander kommunizieren, geschweige denn kooperieren, um den schon durch die UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und dann durch die Behindertenrechtskonvention (BRK) von 2006 gegebenen Auftrag zu erfüllen: Die Achtung der Würde und Selbstbestimmung der behinderten Menschen.

Dieser Auftrag besteht letztendlich auch schon seit 1949 in Deutschland: Im Grundgesetz-Artikel 1 heißt es: „Die Würde des Menschen – d.h. aller Menschen – ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Wenn also heute viel von Inklusion gesprochen wird, sollte auch die Frage gestellt werden, warum dieses Thema einen solchen Stellenwert erlangt hat. Es stellt sich also die Frage nach dem Gegenteil von Inklusion – der Exklusion.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung mit – auch strukturellen – Exklusionsprozessen werde ich kurz auf zwei Aufgaben der BRK eingehen – der Bewusstseinsbildung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Weiterhin werde ich mich mit der Bedeutung der Inklusion für den Sozialraum bzw. dem Sozialraum als bedeutsames Phänomen für die Verwirklichung von Inklusion auseinandersetzen. Sind wir eine exkludierende Gesellschaft?

Dieser Aspekt wird z.Zt. kaum öffentlich diskutiert. Die (politische) Frage nach exkludierenden Strukturen in unserer Gesellschaft wird ausgeblendet. Wir definieren uns zwar immer noch als Sozialstaat, aber eine Vielzahl von Risiken, z.B. (fremde) ethnische Herkunft, Krankheit, diskontinuierlicher Erwerbsverlauf, Arbeitslosigkeit, niedrige Einkommenssituation sowie Trennung und Scheidung sind sozial-, bildungs-, gesundheits-, und arbeitsmarktpolitisch nicht so abgesichert, dass die davon Betroffenen gleichberechtigt in unserer Gesellschaft partizipieren können. Dem steht offensichtlich ein stark ausgeprägtes gesellschaftliches Bedürfnis gegenüber, einer primär strukturell begründeten Problematik

durch Individualisierung und Ausgrenzung zu begegnen. Es erscheint notwendig, die gesellschaftliche Vorstellung von Normalität sowie Imperative wie Fitness, Jugendlichkeit, permanente Leistungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Menschen, die diesem Anspruch nicht gerecht werden bzw. werden können, sind in Gefahr, in Spezialeinrichtungen abgeschnitten zu werden. Unsere Gesellschaft ist in ihren strukturellen und sozialen Strukturen nicht so gestaltet, dass Menschen, die „anders“ sind, eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilnahme gewährleistet wird.

Das in unserer Verfassung festgeschriebene Sozialstaatsprinzip droht auf der Strecke zu bleiben. Es verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und damit den Ausgleich von Bedingungen, die ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit bedrohen. Gefragt ist eine emanzipatorische Gerechtigkeitspolitik. „Der Sozialstaat erschöpft sich nicht in der Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen (...)“ (5) Durch den Auftrag

zur Inklusion kommt dem Sozialstaatsprinzip erneut ein hoher Stellenwert zu: Seine Umsetzung erfordert ein politisches, wirtschaftliches und soziales System, das gemeinsam bereit ist, die gesellschaftliche Teilhabe aller BürgerInnen zu respektieren und zu realisieren.

Die BRK – ihre Prämissen und Prinzipien

Schon die UN-Menschenrechtskonvention von 1948 formulierte generell den Anspruch auf Selbstbestimmung, auf Diskriminierungsfreiheit und auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Die 2006 von der UN erlassene BRK, die gemeinsam von Diplomaten der UN, Regierungsdelegationen der Mitgliedsländer und Vertretern der weltweit tätigen Welt-Behinderten-Verbände erarbeitet wurde, erhielt 2009 in Deutschland Gesetzeskraft.

Die BRK beinhaltet Prämissen und Funktionen, die weit über die UN-Menschenrechte hinausgehen. Sie ist die Antwort auf eine Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer, bzw. psychiatrischer Perspektive als Personen mit Defiziten, als Problemfälle und nicht als Träger von



Foto: A. Homann

Inklusion ist ein Menschenrecht – ihre Bedeutung für den Sozialraum

Rechten und gleichberechtigte Personen anzusehen. Die zentrale Forderung ist, weg zu kommen „von einem defizitorientierten Behindertenbegriff und dem des ‚behinderten Menschen‘, hin zur Anerkennung aller Menschen als vollwertige Bürger und Inhaber aller Menschenrechte.“ (3)

Die BRK geht von der Prämisse aus, dass „Behinderung entsteht aus einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“ (3)

Vermeintliche Defizite werden nicht den betroffenen Menschen zugeschrieben, sondern in den ausgrenzenden und den diskriminierenden Bedingungen gesehen, die sie erleben. Diese Sichtweise impliziert, dass Vorurteile, Barrieren sowie Segregation und Selektion, die es erschweren, ein Bewusstsein eigener Würde zu erlangen und aufrecht zu halten, überwunden werden müssen, um eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Der Gedanke der Partizipation und Selbstbestimmung durchzieht die BRK wie ein roter Faden. Behinderte Menschen sollen selbst auswählen und entscheiden können und das Recht und die Möglichkeit haben, mitten in der Gesellschaft und damit im Sozialraum zu leben, beschult zu werden, zu wohnen, zu arbeiten etc. „Jede Form der Institutionalisierung oder Sonderbehandlung wird abgelehnt, wenn sie nicht ausdrücklich gewünscht wird.“ (3)

Menschen mit Behinderungen, die zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung Unterstützung bzw. Assistenz benötigen, sind entsprechende Hilfen anzubieten. Menschen mit Behinderungen können sich auf das unveräußerliche Recht zur Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung, auf den Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung und auf die Solidarität der Gesellschaft berufen.

Bewusstseinsbildung als spezifische Aufgabe der BRK

Dass die Umsetzung der UN-BRK nicht dadurch zu gewährleisten ist, dass sie in den einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert und innerstaatliches Recht wird, wird dadurch deutlich, dass Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit explizit in Artikel 8 der Konvention geregelt wurden. Laut Landesaktionsplan HH zur Umsetzung der BRK definiert Artikel 8 folgende Aufgabe:

- „Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und Förderung der Achtung ihrer Rechte
- Bekämpfung von Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.
- Förderung des Bewusstseins für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen.“ (4)

Es sollte beachtet werden, dass der BRK das Verständnis zu Grunde liegt, dass Behinderungen nicht von vorneherein als negativ angesehen werden, „sondern als normaler Bestandteil

menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und als Quelle

möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird.“ (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bewusstseinsbildung muss die Vermittlung der Leitgedanken der BRK in der Gesellschaft sein. Dabei stehen die Einmaligkeit der Würde sowie die Freiheit vor Diskriminierung eines jeden Menschen im Fokus.

Gesellschaftliche Teilhabe ist einer der wesentlichen Aufträge der BRK. Verschiedene Aussagen beinhalten ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe in dem die Betroffenen als „vollwertige“

Bürger und Inhaber aller Menschenrechte definiert werden und jede Form der Sonderbehandlung im Grundsatz abgelehnt wird. „Menschen mit Behinderungen sind nicht länger ‚Objekte der Fürsorge‘ sondern ‚Subjekte der Teilhabe‘.“ (3). In Art. 3 der BRK wird die „vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft“ angesprochen (1). Gestalt gewinnt dieses Prinzip z.B. in der Forderung nach Zugang zum Arbeitsmarkt (Art. 27), nach inklusiver Bildung (Art. 24), zur Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 29) und nach Mitwirkung in der Politik (Art. 29). Die Zugehörigkeit von Menschen, die „anders“ sind, muss selbstverständlich werden.

In Art. 12 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, „um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.“ Gefordert ist ein Umfeld, in dem behinderte Menschen selbstbestimmt leben und ihre kreativen Möglichkeiten entfalten können. Es geht um die „Forderung nach Anerkennung alternativer Lebens- und Kommunikationsformen, die den Pluralismus einer modernen, freiheitlichen Gesellschaft (...) prägen.“ (1)

Der Sozialstaat erschöpft sich nicht in der Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen.



Foto: A. Homann

menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und als Quelle

möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird.“ (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bewusstseinsbildung muss die Vermittlung der Leitgedanken der BRK in der Gesellschaft sein. Dabei stehen die Einmaligkeit der Würde sowie die Freiheit vor Diskriminierung eines jeden Menschen im Fokus.

Gesellschaftliche Teilhabe ist einer der wesentlichen Aufträge der BRK. Verschiedene Aussagen beinhalten ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe in dem die Betroffenen als „vollwertige“

Bürger und Inhaber aller Menschenrechte definiert werden und jede Form der Sonderbehandlung im Grundsatz abgelehnt wird. „Menschen mit Behinderungen sind nicht länger ‚Objekte der Fürsorge‘ sondern ‚Subjekte der Teilhabe‘.“ (3). In Art. 3 der BRK wird die „vollständige und wirksame Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft“ angesprochen (1). Gestalt gewinnt dieses Prinzip z.B. in der Forderung nach Zugang zum Arbeitsmarkt (Art. 27), nach inklusiver Bildung (Art. 24), zur Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 29) und nach Mitwirkung in der Politik (Art. 29). Die Zugehörigkeit von Menschen, die „anders“ sind, muss selbstverständlich werden.

In Art. 12 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, „um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.“ Gefordert ist ein Umfeld, in dem behinderte Menschen selbstbestimmt leben und ihre kreativen Möglichkeiten entfalten können. Es geht um die „Forderung nach Anerkennung alternativer Lebens- und Kommunikationsformen, die den Pluralismus einer modernen, freiheitlichen Gesellschaft (...) prägen.“ (1)

Der Sozialstaat erschöpft sich nicht in der Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen.

Die Bedeutung der Inklusion für den Sozialraum oder: der Sozialraum als bedeutsames Phänomen für die Verwirklichung der Inklusion?!

Die BRK spricht drei Ebenen der nationalen Umsetzung an:

- die Regierungs- bzw. politische Ebene
- die Ebene der nationalen (Menschenrechts-)Institutionen, u.a. in ihrer Funktion als Lobby und Opinionleader sowie
- die Zivilgesellschaft, z.B. regionale Betroffenenorganisationen, aber auch die Bewohner eines Sozialraums.

Um Menschen mit Behinderungen die Wahlmöglichkeit zu schaffen, gemeinsam mit anderen Menschen in räumlicher Gemeinschaft zu leben, ist die Gewährleistung struktureller Maßnahmen Voraussetzung. Im Rahmen von z.B. sozial- und wohnungspolitischen Programmen muss in erster Linie folgenden Anforderungen Rechnung getragen werden:

- Dem Leben und Wohnen behinderter Menschen – unabhängig von der Art und dem Ausmaß ihrer Behinderung – in der „Normalität“, d.h. in Häusern in Wohnungen mitten in der Gemeinde
- Barrierefreie Sozialraumgestaltung, die behinderten Menschen eine unabhängige Lebensführung in der Gemeinde ermöglicht
- Hilfe und Schutz durch persönliche Assistenz
- Behindertengerechte Angebote und Dienstleistungen, die den jeweiligen Bedarfen entsprechen.

Neben diesen strukturellen Dimensionen sind für die Inklusion auch soziale und kulturelle Dimensionen sowie das emotionale Klima im Sozialraum bedeutsam. Der Sozialraum mit seinen Strukturen beeinflusst letztendlich die Handlungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven, das Milieu sowie Inklusions- und Partizipationschancen.

Hüter definiert in seinem Buch „Kommunale Intelligenz“ die Prämisse „es geht nur gemeinsam“ (s. auch die Rezension seines Buches in diesem FORUM). Dafür sei eine neue Beziehungskultur erforderlich, um die Potenziale aller dort lebenden Menschen zur Entfaltung zu bringen. Die Kommune sei der Ort, an dem die Menschen lernen, wie – gemeinsam mit anderen – das Leben gestaltet und Verantwortung übernommen werden kann. Hüter hält einen Kulturwandel für erforderlich, um entsprechende Lebensformen zu entwickeln. Den Bedürfnissen aller Menschen nach Autonomie und Freiheit müsse entsprochen werden. Setzt man sich mit seinen Aussagen auseinander, wird schnell deutlich, dass durch die Umsetzung der Ziele der BRK auf kommunaler Ebene ein wesentlicher Beitrag zur „Potenz-

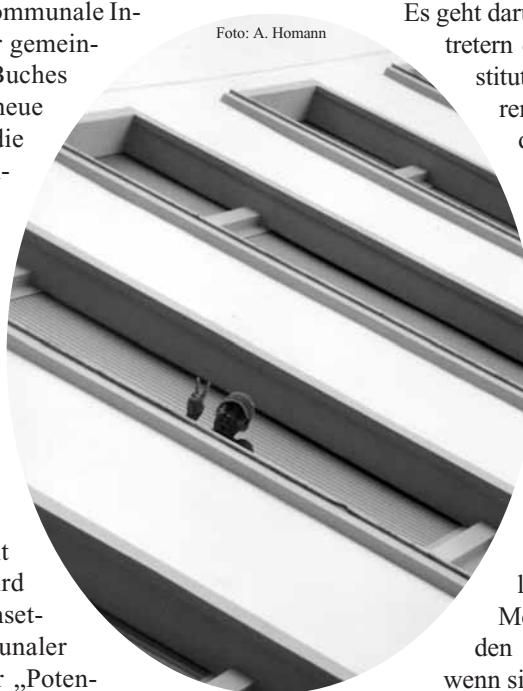


Foto: A. Homann

Es besteht ein stark ausgeprägtes gesellschaftliches Bedürfnis, primär strukturell begründeten Problemen durch Individualisierung und Ausgrenzung zu begegnen.

zialentfaltung in Städten und Gemeinden“ und zur Harmonisierung der Gesellschaft geleistet würde.

Soll „Inklusion“ verwirklicht werden, müssen wir erkennen, dass das eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die politische Entscheidungen und Leistungen, adäquate Angebote und Maßnahmen von Institutionen sowie ein entsprechendes zwischenmenschliches Verhalten erfordert. Es bedarf einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit Einstellungen und Haltungen, d.h. mit ethischen Aspekten. Der Auftrag der durch die BRK definierten Bewusstseinsbildung muss auch auf der Ebene des Sozialraums Leitgedanke des jeweiligen Handelns werden. In Fokus steht dabei (s.o.) die Einmaligkeit der Würde, die Akzeptanz von „Anderssein“ sowie die Freiheit von Diskriminierung eines jeden Menschen. In dem Kontext steht die Förderung einer Willkommenskultur. Eine Gesellschaft sollte bzw. muss gemeinsam lernen, mit der Vielfalt bzw. Heterogenität ihrer Mitmenschen zu leben. Dazu gehört es auch, spezifische Stärken und Fähigkeiten zu erkennen, zu achten und wertzuschätzen.

Auf der Ebene des Stadtteils bzw. des Sozialraums richtet sich der Auftrag der Bewusstseinsbildung u.a. an die Mitglieder der Ortsausschüsse, Mitarbeiter der Ortsämter, Mitglieder der Parteien und Vereine, Vertreter der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, Netzwerke sowie an regionale Meinungsführer. Regionale Medien – z.B. Stadtteilzeitungen – sollten intensiv in den Prozess einbezogen werden.

Es geht darum, Vereinbarungen mit leitenden Vertretern der einzelnen Organisationen bzw. Institutionen zu treffen, in denen sie garantieren, Inklusion zum Leitbild ihres Handelns zu machen. So sollen z.B. alle Barrieren, die ihren Verantwortungsbereich betreffen – sowohl räumliche Barrieren als auch der Zugang zu Leistungen und Angeboten – abgebaut werden. Gleichzeitig bietet sich an, dass sich verschiedene Institutionen auf Sozialraumebene mit der Aufgabe vernetzen, gemeinsam die Inklusionschancen in dem Gebiet zu verbessern bzw. zu entwickeln und umzusetzen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Förderung von Entwicklungs- und Teilhabechancen für alle Menschen in der Region. Gewinnen werden dann alle Bewohner des Sozialraums, wenn sie sich für eine neue Sichtweise öffnen.

Eine solidarische Gesellschaft eröffnet nicht nur formale Rechte, sondern auch reale Möglichkeiten, mitten in der Gesellschaft zu leben.

Auf der regionalen Ebene sollten Möglichkeiten der direkten Begegnung entwickelt und umgesetzt werden. Das können u.a. gemeinsame Aktionen von beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten jungen Menschen sowie Erwachsenen sein, z.B. Veranstaltungen wie Feste, Spiele, Sport und Theater, aber auch durch Patenschaften für Einzelne sowie für Gruppen und Einrichtungen, in denen behinderte Menschen leben bzw. sich aufhalten.

Wurde hier versucht, aufzuzeigen, welche Aktivitäten auf der Ebene des Sozialraums realisiert werden sollten, um ein „inklusives Klima“ zu erzeugen, so muss gesehen werden, dass sich Prozesse der Bewusstseinsbildung auch direkt auf die Ebene der Betroffenen und ihres engeren Umfeldes beziehen. Die BRK ist ein „Empowerment-Recht“, d.h. es geht auch darum, behinderte Menschen in ihrem Selbstwertgefühl, in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstsicherheit zu bestärken sowie sie über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren und zu ermutigen, Leistungen zu fordern und in Anspruch zu nehmen.



Foto: A. Homann

Fazit

Es stände uns gut an, im Zusammenhang mit dem politischen oder auch mit dem gesamtgesellschaftlichen Auftrag der UN-BRK und damit der Inklusion, uns Gedanken darüber zu machen, in welcher Gesellschaft wir selbst leben möch-

Literatur:

- 1) Bielefeld, H., Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte, 3. aktualisierte, erweiterte Auflage 2009
- 2) Hüther, G., Kommunale Intelligenz – Potentialentfaltung in Städten und Gemeinden, Hamburg, 2013
- 3) Lachwitz, K., Vortrag (Folien), Bundeskongress der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, Hamburg, 5. – 7. November 2009
- 4) Landesaktionsplan Hamburg zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention
- 5) Prantl, H., Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit, München 2005
- 6) Zimpel, A., Potentiale wecken statt Grenzen ziehen – Wege zu einer inklusiven Lernkultur, Vortrag, Hamburg, 26. August 2013

ten. In einer Gesellschaft, in der primär Leistungsträger anerkannt und begünstigt werden oder in einer Gesellschaft, die von Solidarität und Humanität geprägt ist und so auch Schwächeren Entwicklungs- und Teilhabechancen ermöglicht. Eine solidarische Gesellschaft eröffnet nicht nur formale Rechte, sondern auch reale Möglichkeiten, von Anfang an mitten in der Gesellschaft zu leben.

Inklusion bedeutet auch kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten: Mit unseren eigenen Vorurteilen, Kommunikationsstilen, Formen der Auseinandersetzung und Konfliktlösung. Der Auftrag der Inklusion richtet sich an praktisch alle gesellschaftliche Ebenen:

- den Staat mit seiner „Gewährleistungspflicht“,
- die Organisationen und Institutionen, die zum einen Lobbyfunktionen zu übernehmen haben und zum anderen ihr Handeln / ihre Angebote entsprechend den Anforderungen am inklusiven Wirken entwickeln und realisieren müssen,
- die Bürger und Bürgerinnen der Gesellschaft, die ihre Deutungs-, Haltungs- und Handlungsmuster daraufhin überprüfen müssen, wie weit sie den Anforderungen einer inklusiven solidarischen Gemeinschaft entsprechen.

Ein Hinweis, z.B. der Politiker an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden und Institutionen inkludierende Konzepte und Methoden zu entwickeln und umzusetzen, ohne die notwendigen Rahmenbedingungen und entsprechende Arbeitsstrukturen zu gewährleisten, ist kontraproduktiv. Inklusion bedarf demokratischer Strukturen – auch innerhalb von Organisationen – und einer prozesshaften Entwicklung mit wechselseitiger Kommunikation, Reflexion, Evaluation und Weiterentwicklung.

Dr. Ursel Becher



ist emeritierte Professorin der Fachhochschule Potsdam, war Sozialdezernentin in Hamburg Eimsbüttel und befasste sich zuletzt schwerpunktmäßig mit den Themen Sozialraum, Kinderarmut und Inklusion.